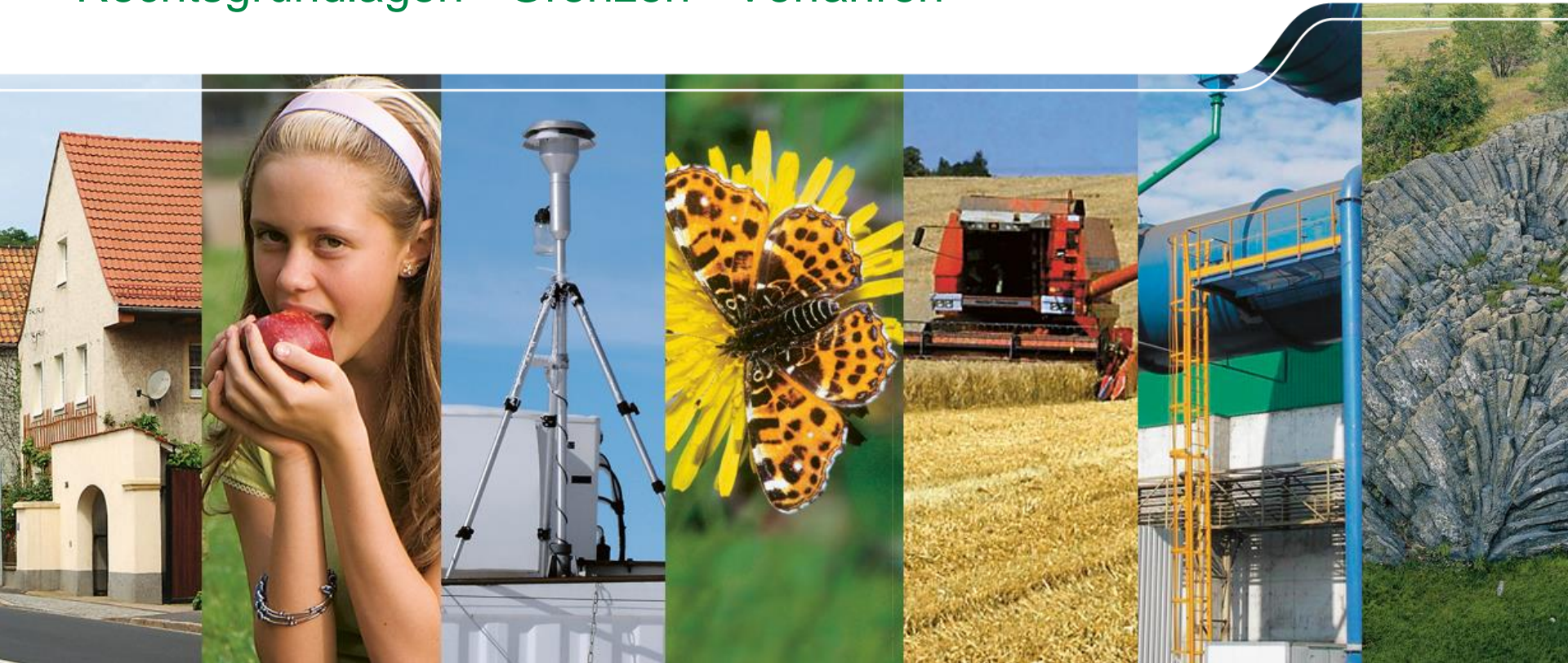


Rechtliche Aspekte der Datenherausgabe: Rechtsgrundlagen - Grenzen - Verfahren



Rechtsgrundlagen

SächsGDIG - INSPIRE-RL & SächsUIG - UIRL

I Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (SächsGDIG)

für digitale Geodaten mit Raumbezug und Themen der Anhänge I - III INSPIRE-RL

- Ziele:
- a) Zugang zu interoperablen Geodaten/-diensten aller Verwaltungsebenen der EU und der Mitgliedstaaten über Sektoren hinweg
 - b) Entwicklung von Mehrwertdiensten durch Dritte, Schaffung einer Dateninfrastruktur als Grundlage weiterer Wertschöpfung

I Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG)

für Umweltinformationen, darunter auch digitale Daten mit Raumbezug, die nicht Anhängen I - III INSPIRE-RL unterfallen bzw. die nur als Replikationen vorliegen

- Ziele:
- a) Zugang und Verbreitung von umweltbezogenen Informationen in der Öffentlichkeit
 - b) Schärfung Umweltbewusstsein, Wahrnehmung Umweltinteressen, Verbesserung Umweltschutz

Antragsteller: auf Personen des Privatrechts begrenzt



Schranken des Zugangs in beiden Gesetzen

I Schutz öffentlicher Belange

wie öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, laufende Ermittlungen, Gerichts- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren

I Schutz privater Belange

1. personenbezogene Daten
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuer- und Statistikgeheimnisse

... es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

I sog. Schranken-Schranke: bei Daten / Informationen über *Emissionen*

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Unternehmensbezug
2. fehlende Offenkundigkeit
3. Geheimhaltungswille
4. berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

I zu 4. **berechtigtes Geheimhaltungsinteresse**

... sind insbesondere solche von **wettbewerbsrechtlicher Relevanz**, im Ergebnis also vor allem wirtschaftliche Interessen.

Ob eine Information für den Wettbewerb relevant ist, lässt sich insbesondere an der Frage beurteilen, ob sie Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie, auf Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens oder auf sonstige interne Gegebenheiten, Verfahrensabläufe und andere den betrieblichen und geschäftlichen Bereich betreffende Umstände zulässt.

Daneben sind die Bedeutung der Informationen für mögliche Konkurrenten und auch der mögliche Schaden weitere Kriterien zur Ermittlung der Wettbewerbsrelevanz der Information.

I bezüglich Erkundungsdaten:

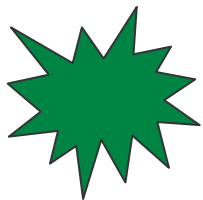
nach BBergG zwischen bergfreien, grundeigenen Bodenschätzen sowie Grundeigentümergebundenen Bodenschätzen, die nicht dem Bergrecht unterfallen, zu unterscheiden

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

I bergfreie Bodenschätze nach § 3 Abs. 3 BBergG

wettbewerbsrelevant ist:

- die Verknüpfung zwischen der Erlaubnis zur Aufsuchung und der Bewilligung zur Gewinnung von Rohstoffen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BBergG - Vorrang- und Ausschließlichkeitsrecht als veräußerliches Gut
- der exklusive Wissensvorsprung über den Wert der Lagerstätte in Konkurrenz zu Dritten am Markt

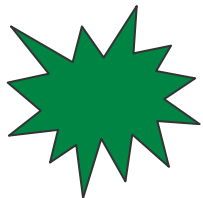


Ergebnis:

Erkundungsdaten zu bergfreien Bodenschätzen sind grundsätzlich nicht (mehr) B&G, wenn keinerlei Prioritäts- und Ausschließlichkeitsrechte (mehr) bestehen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- I grundeigene Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BBergG
 - grundeigene Bodenschätze stehen von vornherein im (Säulen-)Eigentum des Grundeigentümers, § 3 Abs. 2 Satz 1
 - Grundeigentum wirkt hier wie Bergbauberechtigung. Dritte können solange keine Genehmigung erhalten, solange sie nicht Eigentümer oder durch Eigentümer privatrechtlich berechtigt sind



Ergebnis:

ein auf die Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen ausgerichtetes Unternehmen als Eigentümer/Berechtigter kann sich auf B&G berufen, um sich im Wettbewerb vor Ausforschung oder vor Konkurrenz zu schützen

- I Grundeigentümergebühren, die nicht unter BBergG fallen
 - wie bei grundeigenen Bodenschätzen

Urheberrechte - UrhG

Schutz der Form, nicht des Inhalts – nach Veröffentlichung!!!

- I Schutz für Urheber von **Werken als persönliche geistige Schöpfungen**

- I für geologische Daten relevante Werkarten:
 - § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG: „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“ wie „**Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen**“

 - § 72 UrhG: sog. Leistungsschutzrecht an **Lichtbildern** (mit geringerer Schutzdauer von 50 Jahren ab Erscheinen, sonst ab Herstellung)

 - § 87a UrhG: „**Datenbank**“ als „Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert“ (mit geringerer Schutzdauer von 15 Jahren ab Veröffentlichung, sonst ab Herstellung, § 87d UrhG).

Interessenabwägung

Abwägung zwischen

- abstrakten - zum öffentlichen Interesse erhobenen – Informationsinteresse des Antragstellers / Nutzers; ggf. verstärkt aufgrund eines erhöhten Gemeinwohlbelangs
- privaten Belang am Schutz des B&G oder des Urheberrechts
- Besonderheit beim SächsGDIG (INSPIRE-RL):
 - ***Abwägung erfolgt zeitlich vor Bereitstellung und Abruf der Geodaten***
 - d.h. bei solcher abstrakter/antizipierter Abwägung müssen alle möglichen Informationszugangsinteressen, damit verbundene Verwendungsszenarien der Dienstenutzer (Gemeinwohlbelange) mit bekannten oder potentiellen Restriktionsinteressen der Betroffenen (private Belange) abgewogen werden.

Interessenabwägung

Gewichtigere Gemeinwohlbelange:

- Vorrangiges Gemeinwohl im Bergbaurecht, insbesondere Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Abs. 1 BBergG
 - kein grundsätzliches Überwiegen öffentlicher Interessen gegenüber **jedweden** privaten Belangen,
 - doch von so hohem Gewicht, dass bergrechtliche Gemeinwohlbelange privates Interesse **an Nutzung von B&G** regelmäßig überwiegen können

- Bedeutung von ROHSA
 - Wissen über Rohstoffe, Rohstoffsicherung als „Sichtbarmachung“ dieser Kenntnisse bedeutet Daseinsfürsorge des Staates, Versorgungssicherheit der Wirtschaft und In-Wert-Setzen von natürlichen Ressourcen des Landes = hohes Gewicht

Formelles Verfahren: Erfordernis Anhörung

SächsGDIG, SächsUIG – Neuregelung 2016: = Besonderheit im Sächsischen Recht

I Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt möglich unter Voraussetzungen:

- Vornahme gleichartiger Entscheidungen in größerer Zahl oder einer Entscheidung, die eine größere Zahl von Personen betrifft, und
- Einzelanhörungen stellen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar

oder

- Personen, die möglicherweise durch Entscheidung betroffen sein könnten, sind unbekannt und
- ihre Ermittlung kann mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen

I Einwendungsfrist sechs Wochen (formelle, keine materielle Ausschlussfrist)

Fundstelle Gutachten: online:

<https://www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13632/documents/37900>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Name: Anne Kaczerowsky

Referat Recht

Telefon: 0351/2612-1400

E-Mail: Anne.Kaczerowsky@smul.sachsen.de